

Service mappe

Kapitel B

Grundsätzliches

B Grundsätzliches

1. Zum Betreuungsrecht

1.1. Grundzüge des Betreuungsrechts

Die rechtliche Betreuung wird vom zuständigen Amtsgericht für volljährige Menschen, die **auf Grund** einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können, eingerichtet.

Dem Betreuten wird ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt. Dies sind häufig Angehörige oder Nachbarn bzw. Freunde. Manchmal werden berufliche Betreuer bestellt.

Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu erforschen und zu beachten. Sie gehen den Auffassungen des Betreuers vor.

Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden.

In die Rechte des Betreuten wird nur so weit wie nötig eingegriffen.

Die Betreuung soll auf den aktuellen Hilfebedarf zugeschnitten sein. Sie wird nach spätestens sieben Jahren auf ihre Erforderlichkeit und den Umfang überprüft.

Der Betreuer vertritt den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Eheschließung und Testament sind trotz einer Betreuung möglich.

Betreute sind grundsätzlich wahlberechtigt.

Die Betreuung endet mit der gerichtlichen Aufhebung oder mit dem Tod des Betreuten.

1.2. Die einzelnen Aufgabenkreise

Die Aufgabenkreise werden durch das Vormundschaftsgericht festgelegt.

Ein Betreuer wird nur für die Aufgabenkreise bestellt, für die eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. In diesen Bereichen nimmt der Betreuer die Stellung eines rechtlichen Vertreters ein. Er vertritt den Betreuten außergerichtlich und gerichtlich.

Die Bereiche, die der Betroffene eigenständig erledigen kann, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden.

Mögliche Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung

Neben diesen umfassenden Aufgabenkreisen besteht auch die Möglichkeit, einen Betreuer nur für Teilbereiche zu bestellen, z.B.

- Vertretung gegenüber Heimträgern
- Wohnungsangelegenheiten
- Rentenangelegenheiten
- Vertretung bei Erbaueinandersetzungen

Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat!

„Maßgeschneiderte“ Aufgabenkreise

Damit die rechtliche Betreuung immer „maßgeschneidert“ ist, sollte der Betreuer im jährlichen Bericht an das Vormundschaftsgericht deutlich machen, ob die Aufgabenkreise, für die er bestellt ist, ausreichen oder ob eine Ausweitung der Aufgabenkreise angezeigt ist.

Ebenso ist denkbar, dass ein stabiler Gesundheitszustand oder eine gelungene Verselbständigung zu einer Verringerung der Wirkungskreise führt.

In jedem Fall muss der Antrag zur Anpassung der Aufgabenkreise durch den Betreuten oder den Betreuer gestellt werden. Das Gericht wird nicht von sich aus tätig.

Der Antrag kann zu jeder Zeit gestellt werden.

Hinweis:

Vordrucke und Musterschreiben zu diesem Thema finden Sie in dieser Mappe im Teil C Seite 15.

Einwilligungsvorbehalt

In Ausnahmefällen kann das Gericht für einzelne oder alle Aufgabenkreise einen sog. Einwilligungsvorbehalt einrichten. Dieser wird auf Antrag des Betreuers dann eingerichtet, wenn durch die wiederholten Handlungen des Betreuten ein erheblicher Schaden z.B. für sein Vermögen entsteht.

Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass Rechtsgeschäfte des Betreuten ohne Einwilligung des Betreuers nicht wirksam werden bzw. abgeschlossene Verträge leichter rückgängig gemacht werden können.

1.3. Genehmigungspflichten

Für viele Rechtsgeschäfte, die der Betreuer für den Betreuten tätigen will, benötigt er eine Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichtes.

Genehmigungspflichtig sind zum Beispiel:

- Die Einwilligung in eine Heilbehandlung, wenn eine begründete Gefahr des Todes oder schwerer gesundheitlicher Schäden besteht.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Bettgitter, Unterbringung auf einer geschlossenen Station in einem Altenheim usw.).
- Die Kündigung oder Aufgabe des Wohnraumes.
- Die Aufnahme von Krediten und Darlehen.
- Die Verfügung über Grundbesitz und Sparvermögen sowie Überweisungen und Abhebungen vom Girokonto, wenn das Girokonto ein Guthaben von über 3000 € aufweist.

Hinweis:

Detaillierte Tipps und Hinweise zu den Genehmigungspflichten finden Sie in dieser Mappe im Teil C Seite 21, 48 - 49 und 57.

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist oder nicht, sollte der Betreuer sich vorsorglich mit dem zuständigen Rechtspfleger beraten oder einen schriftlichen Antrag beim Amtsgericht stellen.

Die Genehmigungspflicht macht die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Vormundschaftsgerichts deutlich, dient aber auch der Absicherung des rechtlichen Betreuers.

Die Beantragung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ist nicht an einen förmlichen Antrag gebunden. Trotzdem ist es ratsam, die Schriftform zu wählen.



Sollten Sie bei der Beantragung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen unsicher sein und/oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihren Betreuungsverein!

Verträge, die der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, müssen die Klausel enthalten, dass der Vertrag vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung wirksam ist. (z. B. Mietverträge, die der Betreuer unterschreibt).

2. Zum Umgang mit Betreuten

- Der rechtliche Betreuer ist als Interessenvertreter des Betreuten parteiisch!
- Der Betreute soll befähigt werden, sein Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten.
- Der Betreuer soll den Wünschen des Betreuten – soweit zumutbar - nachkommen.
- Der Betreuer soll wichtige Angelegenheiten **vor** ihrer Erledigung mit dem Betreuten besprechen.
- Der Betreuer soll dazu beitragen, dass die Krankheit bzw. Behinderung beseitigt, gelindert oder die Folgen gemindert werden.
- In die Rechte des Betreuten soll nur soweit als unumgänglich eingegriffen werden.
- Der Betreuer muss in engem Kontakt zu seinem Betreuten stehen, damit er seine Wünsche und Interessen kennt.
- Der Betreuer darf eigenen Wertungen, eigenen Vorstellungen von einem angemessenen Leben, eigenen Wünschen nach Sicherheit nicht den Vorrang geben, sondern muss sich um eine Beurteilung aus der Sicht des Betreuten bemühen.
- Vor Entscheidungen, die die Lebenssituation des Betreuten grundsätzlich ändern, muss der Betreuer prüfen, ob weniger belastende Maßnahmen nicht auch ausreichen.
- Ist der Betreute geschäftsfähig, hat der Betreuer, soweit möglich, ein eigenes rechtsgeschäftliches Handeln des Betreuten zu unterstützen und anzuleiten.

3. Über die Philosophie des Helfens

Not ist normal. Not ist realistisch. Sie ist relativ und kein Makel. Sie spiegelt die Lebenswelt des Menschen wider. Die „äußere“ Not ist wesentlich schneller zu erkennen, die „innere“ hingegen versteckter, stiller.

Not wird unterschiedlich erlebt. Deshalb gilt es, erst einmal genau hinzuschauen, bevor gehandelt wird.

Man muss sich Zeit nehmen, um vom Sehen zum Handeln zu kommen und dadurch dem Nächsten wie sich selbst gerecht zu werden.

Zur Kultur des ruhigen und gelassenen Helfens gehört:

- **Langsam zu sein.**
Dies schützt vor einer Fehleinschätzung: nicht ich bestimme, wie die Hilfe aussieht, sondern der Betroffene zeigt den Weg, befreit mich von der Arroganz zu wissen, was dem anderen gut tut. Es schützt den Betroffenen auch vor einer Überforderung.
- **Ruhig zu bleiben.**
Dies schafft dem Betreuten die Möglichkeit, sich eine eigene Lösung zu suchen. Diese Lösung mag dann zwar für den Helfenden unverständlich sein, aber sie achtet die Selbstbestimmung des Betroffenen.
- **Abstand** zwischen dem Helfenden und dem Betroffenen.
Dies ermöglicht den klaren Blick auf zwei gleichberechtigte Partner.
- **Zuhören und sich einfühlen**, um die wahre Not zu verstehen.
- **Raum geben**, anders sein lassen.
Der Betroffene behält seine Würde, auch wenn er nach der Werteskala unserer Gesellschaft nicht „funktioniert“.
- **Abwarten.**
Dies lässt die Chance der Entwicklung zu, nicht fertig zu sein, Fehler zu korrigieren, die Richtung zu ändern.
- **Eine Pause einlegen.**
Dies bewahrt vor übereilten Entscheidungen und Schablonenlösungen!

4. Tagesstrukturierende Maßnahmen

Bei vielen betreuten Menschen wächst aufgrund der Erkrankung oder Behinderung die soziale Isolation und Vereinsamung. Häufig fehlt es an sinnvollen Möglichkeiten sich über den Tag zu beschäftigen, da die Betroffenen einer beruflichen Tätigkeit nicht oder nicht mehr nachgehen können. Die Fähigkeiten, aus eigenem Antrieb den Tag zu gestalten oder am öffentlichen Leben teilzunehmen, sind eingeschränkt oder bereits ganz verloren. Weiterhin fehlen oftmals grundlegende Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich.

In diesem Zusammenhang ist es die Aufgabe des rechtlichen Betreuers, Hilfen zu organisieren, die eine sinnvolle Tagesstruktur des Betreuten fördern. Betreuende Angehörige können hierdurch entlastet und vor Überforderung geschützt werden.

Insgesamt gibt es eine Reihe von ambulanten und teilstationären Diensten und Einrichtungen, die individuell auf die gegebenen Einschränkungen und Behinderungen eingehen. Diese Angebote können sich in vielen Bereichen auch ergänzen.

Tagesstrukturierende Angebote im außerhäuslichen Bereich

Werkstätten für Menschen mit geistig-, körperlich- oder psychischer Behinderung oder Erkrankung

Menschen mit psychischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen, die nicht mehr oder noch nicht in der Lage sind, den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen, haben einen Anspruch auf eine Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Hierzu stehen Angebote in unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Verfügung (z. B. Industriemontage, Schlosserei, Näherei, Küche usw.).

Kontaktstellen

Kontaktstellen sind Anlaufstellen für psychisch kranke oder behinderte Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen. Neben Beratungsangeboten von hauptamtlichen Mitarbeitern werden im Rahmen von offenen Treffs oder Cafés Kontaktmöglichkeiten geboten. Hinzu kommen verschiedene Gruppenangebote.

Die Kontaktstellen arbeiten eng mit anderen Diensten, Einrichtungen, Ärzten und Krankenhäusern zusammen.

Tagesstätten

Tagesstätten unterbreiten ein Angebot für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung oder geistig behinderte Menschen, die aufgrund von Dauer- und Schweregrad der Behinderung z. B. mit der Arbeit in einer Werkstatt für Behinderte (noch) überfordert sind. In der Regel werden an 5 Tagen in der Woche differenzierte Betreuungsprogramme angeboten.

Sie bieten u.a.:

- arbeits- und beschäftigungstherapeutische Aktivitäten
- Vorbereitung auf eine Werkstatt für Behinderte (Training von Pünktlichkeit, Ausdauer, Konzentration u. a.)
- lebenspraktische Begleitung und Förderung
- Förderung der Teilhabe am öffentlichen, kulturellen Leben.

Tagespflege

Zur Begleitung älterer Menschen bietet sich die Tagespflege an. Ein Hauptziel der Tagespflege ist es, der Isolation, die bei vielen Menschen im Alter auftritt, entgegen zu wirken und die Gäste nach Möglichkeit wieder zu aktivieren. Dies geschieht durch zahlreiche kreative Angebote, aber auch einfach durch das Zusammensitzen in der Gruppe und die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Senioren. Ein anderes wichtiges Anliegen ist die Entlastung der Angehörigen, die mit der Pflege sehr stark gefordert sind.

Urlaub ohne Koffer

In zahlreichen Städten bieten Wohlfahrtsverbände „Urlaub ohne Koffer“ für ältere Menschen an, die sehr häufig in ihrer Mobilität eingeschränkt und auf die Mithilfe Anderer angewiesen sind. Den Senioren werden schöne, gesellige und unterhaltsame Tage an einem Urlaubsdomizil in ihrer Stadt bereitet. Gleichzeitig werden die oftmals mit der Pflege und Betreuung der älteren Menschen beschäftigten Angehörigen für einige Stunden entlastet.

Auf Wunsch werden die Betroffenen morgens zuhause durch einen Fahrdienst abgeholt und am Abend wieder heimgebracht. Der Tag beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück an dem sich die unterschiedlichsten unterhaltsamen Angebote oder auch Ausflüge anschließen. Zeiten der Ruhe und Entspannung werden ebenfalls geboten.

Mittagstisch in stationären Einrichtungen

In Alten- und Pflegeheimen wird häufig die Teilnahme am Mittagstisch des Hauses angeboten, manchmal gibt es auch Angebote der Einrichtung, die darüber hinausgehen.



Jedes Heim und jede Einrichtung verfügt über besondere, individuelle Angebote, so z. B. für einen Urlaub. Dies gilt auch für Städte und natürlich auch für einzelne Stadtteile. Fragen Sie einfach nach – oder wenden Sie sich an das „Beratungs- und Infocenter Pflege“ in Ihrer Stadt. Anschriften finden Sie im Teil E.

Tagesstrukturierende Angebote im häuslichen Bereich

Betreutes Wohnen

Beim Betreuten Wohnen handelt es sich um ein ambulantes Betreuungsangebot insbesondere für Menschen mit einer psychischen, geistigen oder suchtmittelbedingten Erkrankung. Die Hilfe wird in der eigenen Wohnung angeboten. Dabei werden die Betroffenen regelmäßig von Sozialarbeitern oder anderen Fachkräften aufgesucht und unterstützend begleitet. Gruppenangebote finden ergänzend statt.

Inhalte sind u. a.:

- Anleitung bei der Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben
- gesprächsweise Aufarbeitung von krankheitsbedingten Symptomen und deren Handhabung im Alltag
- intensive Begleitung und Hilfestellung in Krisensituationen
- Förderung von Eigeninitiative zur Freizeitgestaltung
- Vorbereitung und Begleitung bei der beruflichen (Wieder-) Eingliederung.

Ambulante psychiatrische Krankenpflege

Ambulante psychiatrische Krankenpflege können Menschen beanspruchen, die

- an einer allgemeinpsychiatrischen Erkrankung
- an einer gerontopsychiatrischen Erkrankungen
- an einer sekundären Suchterkrankungen
- oder an einer geistigen Behinderung leiden.

Während der regelmäßigen Hausbesuche werden z.B. folgende Leistungen erbracht:

- Sicherstellung notwendiger Arztbesuche
- Hilfe bei der Medikamenteneinnahme
- Aktivierung/Training von lebenspraktischen Fähigkeiten
- psychische Entlastung im Alltag

Besuchsdienste

Viele Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände bieten Besuchsdienste an. Meistens werden diese durch Ehrenamtliche wahrgenommen. Die regelmäßigen Besuche durch freiwillig Tätige entlasten die Angehörigen und stärken die Selbstachtung der Betreuten. Gespräche und gemeinsame Spiele können dem Alltag neuen Sinn und Struktur geben.

Altentagesstätten

Wohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden bieten Altenstuben bzw. Altentagesstätten an. Im Kreis von älteren Menschen können die Betreuten Kontakte pflegen und Unterhaltung finden. Häufig werden auch Freizeitangebote (wie z. B. gemeinsame Karnevalsfeiern) gemacht.

Familienunterstützende Dienste

Von Wohlfahrtsverbänden werden familienunterstützende Dienste angeboten. Diese dienen insbesondere zur Entlastung von Familien in besonders anstrengenden Zeiten. Hierzu gehört z. B. die Familienpflege.

Ambulanter Hospizdienst

Der ambulante Hospizdienst bietet schwerstkranken Menschen mit begrenzter Lebenserwartung sowie deren Angehörigen und Freunden psychosoziale Begleitung und Unterstützung in der häuslichen Umgebung.

Inhalte der Begleitung können sein:

- Zeit zum Zuhören für Gespräche;
- Entlastung von Angehörigen und Freunden;
- da sein, auch wenn es den Betroffenen nicht gut geht;
- nachgehende Begleitung in der Trauerzeit.

Außerdem informiert und berät der ambulante Hospizdienst über weitere ergänzende Hilfen wie beispielsweise Patientenverfügungen.

Die Inanspruchnahme des ambulanten Hospizes ist für die Betroffenen Menschen kostenfrei.

Hinweis:

Adressen, Ansprechpartner und Telefonnummern der trägerunabhängigen Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) finden Sie in der Mappe im Teil E auf der Seite 7. Auch die einzelnen Wohlfahrtsverbände werden Sie gern beraten.